

Elektronisches Exemplar Nr 200211/2021

Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
Pädagogischen Hochschule Tirol
Körperschaft öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüfungsbericht
gem § 40 Abs 3 HSG 2014
des Jahresabschlusses zum
30. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
2.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.....	4
2.2 Erteilte Auskünfte	4
2.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
3. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss	
Jahresabschluss zum 30. Juni 2021.....	
Bilanz zum 30. Juni 2021	I
Gebarungserfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2020/21	II
Andere Beilagen	
Anhang (einschließlich Anlagen 1 bis 3).....	III
Soll-Ist-Vergleich 2020/2021	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V

An die Universitätsvertretung der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Tirol

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Tirol,
Innsbruck**

(im Folgenden auch kurz "HochschülerInnenschaft" oder „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

Wir wurden am 29. Juli 2021 von der Wirtschaftsreferentin Gizem Cöl an der Pädagogischen Hochschule Tirol Innsbruck per E-Mail zum Prüfer für die Durchführung der Prüfung gemäß § 40 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) für das Jahr 2020/21 bestellt. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende der Universitätsvertretung, Selina Mittermeier, und die Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten, Gizem Cöl, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne des § 3 Abs 1 HSG 2014.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2020 erfolgte durch einen anderen Wirtschaftsprüfer.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des HSG 2014 und der darauf basierenden Verordnungen beachtet wurden.

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten wurden unter der Leitung von Dr. Christoph Lauscher MBA MSc, Wirtschaftsprüfer, mit Unterbrechungen im Zeitraum August 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, EDV-Auswertungen und Schriften sowie sonstige Unterlagen der Körperschaft. Bei unseren Arbeiten wurden wir durch Auskünfte von Gizem Cöl (Wirtschaftsreferentin bis 14. Oktober 2021, stellvertretende Wirtschaftsreferentin ab 26. November 2021) und Maximilian Freysinger (Wirtschaftsreferent ab 26. November 2021) sowie der mit der Buchhaltung und Bilanzierung beauftragten Dr. Weinhandl & Partner Steuerberatungs KG, Steuerberaterin Frau Mag.(FH) Melanie Tscheliesnig bereitwillig und vollständig unterstützt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 in Verbindung mit §§ 20ff Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV ist der Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft verpflichtend durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei sind die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt ist.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Beachtung steuerlicher Vorschriften haben wir in dem bei einer Abschlussprüfung üblichen Umfang geprüft.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des uns erteilten Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die von der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater herausgegebenen, im Einvernehmen mit dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer ausgearbeiteten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" maßgebend. Eine Kopie der allgemeinen Auftragsbedingungen ist diesem Bericht als Beilage V beigefügt.

Vollständigkeitserklärung

Die Vorsitzende der Universitätsvertretung der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Tirol, Selina Mittermeier, als gesetzliche Vertreterin, sowie Gizem Cöl und Maximilian Freysinger, als Wirtschaftsreferenten und Verantwortliche für den Vollzug der Gebarung, haben uns in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 30. Juni 2021 sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sowie Haftungsverhältnisse enthalten sind.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir haben den Jahresabschluss auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 und der darauf basierenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV) in der geltenden Fassung überprüft.

Der Jahresabschluss entspricht den Bestimmungen des HSG 2014, der darauf basierenden Verordnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt gemäß den Bestimmungen des § 269 Abs 1 UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Im Geschäftsjahr 2020/21 bestand kein Dienstverhältnis, es wurde kein Dienstvertrag neu abgeschlossen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu relevanten Informationen über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

2.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand oder die Entwicklung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung, BGBl II Nr 356/2016) oder Satzung erkennen lassen,

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Pädagogischen Hochschule Tirol

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021 mit einem Eigenkapital von Euro 164.189,70, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen, und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2021 sowie der Ertragslage der Hochschülerinnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

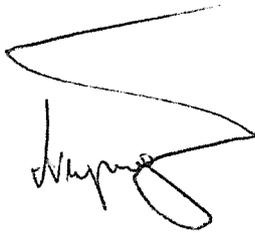
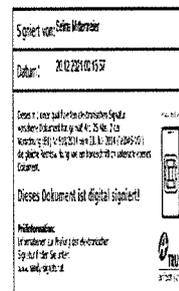

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Christoph Lauscher MBA MSc
Wirtschaftsprüfer


Mag. Thomas Wallner

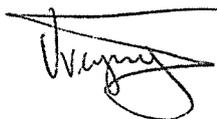
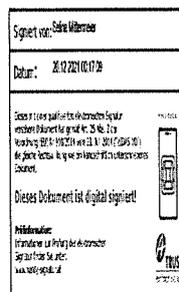


Innsbruck, am 20. Dezember 2021

Aktiva	<u>30.06.2020</u>	%	<u>30.06.2021</u>	%
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland	21.344,95	16,8	24.062,18	14,0
2455 Geleistete Kautionen	<u>120,00</u>	0,1	<u>140,00</u>	0,1
	21.464,95	16,9	24.202,18	14,1
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
3245 Sparkasse	<u>105.391,04</u>	83,1	<u>147.347,04</u>	85,9
	<u>126.855,99</u>	100,0	<u>171.549,22</u>	100,0
Summe Aktiva	<u>126.855,99</u>	100,0	<u>171.549,22</u>	100,0

Passiva	<u>30.06.2020</u>	%	<u>30.06.2021</u>	%
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
9260 Rücklage aus Vorjahren	71.508,92	56,4	120.539,27	70,8
II. Gebarungszugang der laufenden Periode				
9320 Freie Rücklagen	<u>49.030,35</u>	38,7	<u>43.650,43</u>	25,4
	120.539,27	95,0	164.189,70	95,7
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3065 Rst Steuerberater	2.100,00	1,7	2.500,00	1,5
3066 Rst Wirtschaftsprüfung	<u>2.900,00</u>	2,3	<u>3.000,00</u>	1,8
	5.000,00	3,9	5.500,00	3,2
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3320 n.n.fakt. L&L	1.116,72	0,9	1.859,52	1,1
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3700 Aufwandsentschädigung Verbindlichkeiten	<u>200,00</u>	0,2	<u>0,00</u>	0,0
	1.316,72	1,0	1.859,52	1,1
Summe Passiva	126.855,99	100,0	171.549,22	100,0

	2019/2020	%	2020/2021	%
1. Studierendenbeiträge				
4345 Studierendenbeiträge	57.736,56	77,7	63.876,12	100,0
43451 Studierendenbeiträge periodenfremd	16.501,43	22,2	0,00	0,0
	74.237,99	100,0	63.876,12	100,0
2. sonstige Erträge				
4940 Übrige Erträge (Kassenmehrbetrag)	32,00	0,0	0,00	0,0
Erträge iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 2)	74.269,99	100,0	63.876,12	100,0
3. Personalaufwand	0,00	0,0	0,00	0,0
4. Aufwandsentschädigungen				
6208 Aufwandsentschädigungen Funktionäre	-6.000,00	-8,1	-8.100,00	-12,7
5. Werkverträge und Honorare	0,00	0,0	0,00	0,0
6. Sachaufwendungen				
Reise- und Fahrtaufwand				
7345 Öffentliche Verkehrsmittel	-147,00	-0,2	0,00	0,0
7379 Sonstige Reisekosten	0,00	0,0	-20,50	-0,0
	<u>-147,00</u>	-0,2	<u>-20,50</u>	-0,0
Post und Telekommunikation				
7390 Porti	-8,55	-0,0	-11,50	-0,0
7397 Internet Online-Dienste	-145,80	-0,2	-162,44	-0,3
	<u>-154,35</u>	-0,2	<u>-173,94</u>	-0,3
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7605 Dekoration Büro	-15,00	-0,0	0,00	0,0
7625 Fachliteratur	0,00	0,0	-297,50	-0,5
	<u>-15,00</u>	-0,0	<u>-297,50</u>	-0,5
Aufwand für Werbung				
7650 Werbung	-694,42	-0,9	-423,45	-0,7
Versicherungen				
7720 Haftpflichtversicherungen	0,00	0,0	-147,44	-0,2
Rechts- und Beratungsaufwand				
7753 Buchführung	-1.265,36	-1,7	-351,96	-0,6
7754 Jahresabschluss & Steuererklärungen	-3.315,04	-4,5	-2.000,00	-3,1
7755 Steuer- & Wirtschaftsberatung	0,00	0,0	-1.209,96	-1,9
7757 Wirtschaftsprüfung	-4.296,04	-5,8	-4.152,24	-6,5

Gewinn- & Verlustrechnung

vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021



	<u>2019/2020</u>	%	<u>2020/2021</u>	%
7766 EDV- & Unternehmensberatung	-377,88	-0,5	0,00	0,0
	-9.254,32	-12,5	-7.714,16	-12,1
Aus- und Weiterbildung				
7777 Aufwendungen für Kurse	-1.530,00	-2,1	-1.235,00	-1,9
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Bankspesen	-280,01	-0,4	-203,22	-0,3
diverse betriebliche Aufwendungen				
78891 Zuschüsse an Studierende	-3.105,38	-4,2	-270,00	-0,4
78892 Aufwand ÖH-Wahlen	0,00	0,0	-876,14	-1,4
7895 Periodenfr. übriger Aufwand	-363,76	-0,5	0,00	0,0
	-3.469,14	-4,7	-1.146,14	-1,8
Lizenzgebühren				
7480 Lizenzaufwand	-270,00	-0,4	-269,91	-0,4
	-15.814,24	-21,3	-11.631,26	-18,2
7. Abschreibungen				
7025 GWG Sofortabgänge	-555,50	-0,8	-125,00	-0,2
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 7)	51.900,25	69,9	44.019,86	68,9
8. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,0	0,00	0,0
9. Aufwendungen aus Veranstaltungen				
56451 Verpflegung für Feste und Veranstaltungen	-1.638,36	-2,2	-225,43	-0,4
7663 Veranstaltungen & Feste	-1.231,54	-1,7	-144,00	-0,2
	-2.869,90	-3,9	-369,43	-0,6
Ergebnis aus Veranstaltungen (Z 8 bis 9)	-2.869,90	-3,9	-369,43	-0,6
10. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
11. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten (Z 10 bis 11)	0,00	0,0	0,00	0,0
12. Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0
13. Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0
Finanzergebnis (Z 12 bis 13)	0,00	0,0	0,00	0,0



	2019/2020	%	2020/2021	%
14. Steuern und Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0
Ergebnis der laufenden Gebarung (Z 1 bis 14)	49.030,35	66,0	43.650,43	68,3
15. Zuweisung zu Rücklagen				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
8920 Zuweisung freie Rücklage	-49.030,35	-66,0	-43.650,43	-68,3
Gebarungsüberschuss	0,00	0,0	0,00	0,0




Offenzulegender Anhang**I. Firma:****HochschülerInnenschaft an der PH Tirol**

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
Keine	Keines	01.07.2020 30.06.2021

II. Generalnorm und GoB

Die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgte prinzipiell unter Beachtung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**. Vorrangig wurde **auch** die **Generalnorm** des Jahresabschlusses, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Vorschriften des **Unternehmensgesetzbuches** (UGB) und unter Beachtung besonderer Vorschriften für Hochschülerschaften vorgenommen.

Alle Beträge sind in Euro angegeben.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Einzelfall zur Anwendung gebracht:

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der **Fortführung der Hochschülerschaft**. Die Grundsätze der Bilanzwahrheit, Bilanzvollständigkeit sowie der Willkürfreiheit wurden eingehalten.

Prinzipiell wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden angewendet.

Der Grundsatz der **Bilanzvorsicht** wurde dadurch beachtet, dass nur die am Bilanzstichtag realisierten Beträge, hingegen aber alle bekannten künftigen Belastungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, berücksichtigt wurden.

1. Umlaufvermögen

Die **Forderungen** wurden mit dem Niederstwert angesetzt.

2. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend gebildet und enthalten alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, welcher bestmöglich geschätzt wurde.

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

IV. Offenzulegende Einzelpositionen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 gegliedert und die Gebarungserfolgsrechnung entspricht der Gliederung der Anlage 2 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung.

Das **Nichtanführen eines Punktes** dieses Anhanges gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der **Gliederung der Bilanz** nicht beibehalten wurde (§ 223 (1) UGB):

Die Form der Darstellung wurde beibehalten.

2. Bei Ausweis eines „**negativen Eigenkapitals**“: Erläuterung, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 (1) UGB):

Es liegt ein **positives** buchmäßiges **Eigenkapital** vor.

Als österreichische HochschülerInnenschaft und Körperschaft öffentlichen Rechts ist kein Nennkapital auszuweisen.

3. **Abweichung** von **Bilanzierungs-** und **Bewertungsmethoden** (§ 236 Z 1 UGB):

x Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde **nicht** abgewichen.

4. Jeweils zusammengefasst für alle Posten die **Verbindlichkeiten** (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 (2) UGB) mit einer Restlaufzeit von **mehr als fünf Jahren**, mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr** sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt sind, sind in der **Beilage "Verbindlichkeitspiegel"** ersichtlich.

x Es sind **keine dinglichen Sicherheiten** bestellt.

5. Aufgliederung und Erläuterung der gemäß § 199 UGB ausgewiesenen **Haftungsverhältnisse** (§ 237 Z 3 UGB); Betrag insgesamt:

x Es bestehen **keine Haftungsverhältnisse** zum Bilanzstichtag.

6. Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** (§ 239 (1) Z 1 UGB) betrug während des Geschäftsjahres :

	<u>2019/2020</u>	<u>2020/2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

7. Alle **Geschäftsführer** und Mitglieder des **Aufsichtsrates** im Geschäftsjahr (Familiennamen und Vornamen, § 239 (2) UGB):

- **Vorsitz:**

Vorsitzende	ab	bis
Laurenz HENNIG	01.07.2019	09.12.2020
Selina MITTERMEIER	10.12.2020	

- **Aufsichtsrat:**

x Ein **Aufsichtsrat** ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen.

8. **Zusätzlich** erforderliche **Angaben** zur Vermittlung eines möglichst **getreuen Bildes** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 (2) und 236 erster Satz UGB):

x Es sind **keine** zusätzlichen Angaben **erforderlich**. Insbesondere ist die HochschülerInnenschaft der PH Tirol von der akuten **COVID-19** Situation **nicht wesentlich betroffen**, da die Beiträge der Studierenden unverändert überwiesen werden. Es kann aktuell von keiner finanziellen Beeinträchtigung durch die COVID-19 Pandemie ausgegangen werden.

9. Wurden **Angaben** gemäß § 238 (2) UGB **unterlassen**, weil sie geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen **erheblichen Nachteil** zuzufügen (§ 241 (2) letzter Satz UGB)?

x Es wurden **keine Angaben** gem. § 238 (2) UGB **unterlassen**.

10. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustverrechnung:**Studierendenbeiträge**

Die Studierendenbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Rate ÖH Hörerbeiträge	28.504,21
2. Rate ÖH Hörerbeiträge	10.905,01
3. Rate ÖH Hörerbeiträge	24.062,18
Amts- & Organhaftpflicht (wurde bei der Auszahlung in Abzug gebracht)	147,44
eWAS Weiterverrechnung (wurde bei der Auszahlung in Abzug gebracht)	257,28
	<u>63.876,12</u>

Gemäß HSG 2014 sind die Posten Personalaufwand, Sachaufwand sowie Erträge & Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte nach Organen und Referaten der Hochschülerschaft aufzuschlüsseln:

Personalaufwand inkl. Aufwandsentschädigungen

Der Personalaufwand inkl. Aufwandsentschädigungen (Punkte 3 bis 4 der Gewinn- und Verlustrechnung) gliedert sich wie folgt:

Aufwandsentschädigungen Funktionäre	
Vorsitzende	€ 2.000,00
Wirtschaftsreferentin	€ 1.000,00
Referentin für Erasmus	€ 400,00
Sozialreferentin	€ 800,00
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit	€ 400,00
Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit	€ 400,00
Referent für Bildungspolitik	€ 400,00
Sachbearbeiterin für Bildungspolitik	€ 500,00
StV Primarpädagogik	€ 800,00
StV Sekundarpädagogik	€ 1.400,00
	€ 8.100,00

Summe Personalaufwand inkl. Aufwandsentschädigungen	8.100,00
--	-----------------

Sachaufwendungen:

Die Sachaufwendungen (Punkt 6 der Gewinn- und Verlustrechnung) schlüsseln sich nach folgenden Referaten auf:

Sonstige Reisekosten	
betrifft die gesamte HV	20.50
Porti	
betrifft die gesamte HV	11.50
Internet-Online-Dienste	
Wirtschaftsreferat	162.44
Fachliteratur	
Sozialreferat	297.50
Büromaterial	
Wirtschaftsreferat	0.00
Werbung	
Sozialreferat	423.45
Haftpflichtversicherungen	
betrifft die gesamte HV	147.44
Buchführung	
Wirtschaftsreferat	351.96
Jahresabschluss & Steuererklärung	
Wirtschaftsreferat	2.000.00
Steuer- & Wirtschaftsberatung	
Wirtschaftsreferat	1.209.96
Wirtschaftsprüfung	
Wirtschaftsreferat	4.152.24
Auwand für Kurse (Tutorien)	
betrifft die gesamte HV	1.235.00
Bankspesen	
betrifft die gesamte HV	203.22
Zuschüsse an Studierende	
Sozialreferat	270.00
Aufwand OH-Wahlen	
betrifft die gesamte HV	876.14
Lizenzaufwand	
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	269.91
Summe Sachaufwand	11.631,26

Erträge aus Großveranstaltungen:

Die Erträge aus Großveranstaltungen & referatsübergreifenden Projekten (Punkt 8 der Gewinn- und Verlustrechnung) gliedern sich wie folgt:

Aufgrund von COVID-19 gab es im Wirtschaftsjahr 2020/21 keine Einnahmen aus Großveranstaltungen.

Summe Erträge aus Großveranstaltungen **0,00**

Aufwendungen aus Großveranstaltungen:

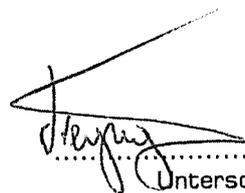
Die Aufwendungen für Großveranstaltungen & referatsübergreifende Projekte (Punkt 9 der Gewinn- und Verlustrechnung) gliedern sich folgendermaßen:

Verpflegung für Feste & Veranstaltungen
Sozialreferat hat die Kosten getragen 255,43

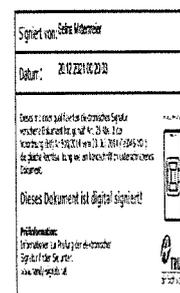
Veranstaltungen & Feste
Referat für Öffentlichkeitsarbeit hat die Kosten getragen 144,00

Summe Aufwendungen aus Großveranstaltungen **369,43**

Innsbruck, am 20. Dezember 2021



Unterschrift des gesamten Vorsitzes



HochschülerInnenschaft an
der PH Tirol
200760

FORDERUNGENSPIEGEL

zum 30.06.2021



	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon wechselfällig verbrieft	davon Antizipationen	davon Pauschalwert- berichtigung
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.202,18	24.062,18	140,00	0,00	0,00	0,00

Signiert von: Selina Mittermeier	
Datum:	20.12.2021 00:21:21
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	 TRUST einfach sicher

HochschülerInnenschaft an
der PH Tirol
200760

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL

zum 30.06.2021



	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre	davon dinglich dinglich besichert Art der Sicherung	passive Antizipationen
A. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.859	1.859	0	0	0	0	0

Signiert von: Selina Mittermeier	
Datum: 20.12.2021 00:32:18	
<p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p>PrüfInformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</p>	

HochschülerInnenschaft an
der PH Tirol
200760

RÜCKSTELLUNGEN

zum 30.06.2021



	Stand 01.07.2020	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 30.06.2021
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen	5.000,00	5.000,00	0,00	5.500,00	5.500,00
Vorjahr	<u>5.500,00</u>	<u>5.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>

Signiert von: Selma Mittermeier	
Datum: 20.12.2021 00:34:33	
<p><small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versendene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small></p>	
<p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p>	
<p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.hancy-signatur.at</small></p>	

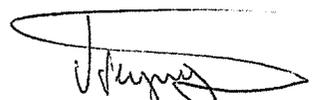
Soll-Ist-Vergleich WJ 2020/2021

	Budget	Ist	Abw. Abs.	Abw. Rel.
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1. Studierendenbeiträge	€ 52.830,00	€ 63.876,12	-€ 11.046,12	-20,91%
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
5. Sonstige Erträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
SUMME I	€ 52.830,00	€ 63.876,12	-€ 11.046,12	
	Budget	Ist	Abw. Abs.	Abw. Rel.
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1. Personalaufwand	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
a. Gehälter	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 0,00	0,00 €	€ 0,00	0,00%
2. Aufwandsentschädigungen	€ 8.100,00	8.100,00 €	€ 0,00	0,00%
3. Werkverträge und Honorare	€ 9.100,00	0,00 €	€ 9.100,00	100,00%
4. Sachaufwendungen	€ 16.150,00	11.631,26 €	€ 4.518,74	27,98%
5. Abschreibungen	€ 0,00	125,00 €	-€ 125,00	0,00%
SUMME II	€ 33.350,00	19.856,26 €	€ 13.493,74	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	€ 19.480,00	€ 44.019,86	-€ 24.539,86	-125,97%
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 4.800,00	€ 369,43	€ 4.430,57	92,30%
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-€ 4.800,00	-€ 369,43	-€ 4.430,57	

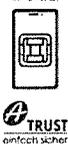
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 1.000,00	€ 0,00	€ 1.000,00	100,00%
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	-€ 1.000,00	€ 0,00	-€ 1.000,00	
X. Finanzerträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
XI. Finanzaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
XIII. Steuern und Abgaben	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	€ 13.680,00	€ 43.650,43	-€ 29.970,43	
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 13.680,00	€ 43.650,43	-€ 29.970,43	-219,08%
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	0,00%
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	

Abweichungserklärung

- Bei den Studierendenbeiträgen entstand die Abweichung dadurch, dass mehr Studierende an der HV studierten als bei der Erstellung des Budgets angenommen.
- Bei den Sachaufwendungen und Aufwendungen aus Veranstaltungen entsteht die Abweichung durch verminderte Aktivität der HV auf Grund der Pandemie, die Budgets konnten also nicht vollständig genutzt werden.
- Die Aufwendungen für Werkverträge und Honorare waren für Buchhaltung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung etc. eingeplant, sowie für die Tutorien. Da diese Aufwendungen zu den Sachaufwendungen gegliedert wurden wurde das Budget entsprechend nicht genutzt.
- Die Abschreibungen wurden von meiner Vorgängerin mit 0€ budgetiert, hier kam es zu einer geringen absoluten Abweichung durch Sofortabgänge GWG.



Maximilian Freysinger

Signiert von: Selina Mittermeier	
Datum: 20.12.2021 00:35:53	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<p>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-sgnatura.at</p>	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-) mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art 26 eIDAS-VO, (EU) Nr 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen

jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2 (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11 (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11 (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10 (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12 zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12 (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7 aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftraggeber nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.